

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Erhöhung des Verbraucher:innenschutzes

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Schaffung einer neuen Produktkategorie „sonstige Erzeugnisse“

Maßnahme 2: Implementierung der Möglichkeit Beiräte einzurichten

Maßnahme 3: Verbesserung der Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten

Maßnahme 4: Schaffung der Möglichkeit das Rauchverbot in Privat-PKWs durch Organstrafverfügung zu sanktionieren

Maßnahme 5: Redaktionelle Änderungen

Maßnahme 6: Rechtsbereinigungen in Bezug auf die Erfahrungen mit dem Vollzug des Tabak- und Nichtraucher:innenschutzgesetz (TNRSG)

Maßnahme 7: Verbesserung der Gliederung und Struktur des bisherigen Gesetzes (TNRSG).

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Kinder und Jugend

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Tabak- und Nikotinsucht-Gesetz

Einbringende Stelle: BMSGPK

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz zur Regelung von Tabak-, verwandten und sonstigen Erzeugnissen sowie zum Schutz von Personen vor Emissionen dieser Erzeugnisse und vor Nikotinsucht (Tabak- und Nikotinsucht-Gesetz – TNSG)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/	2025
Erstellungsjahr:	2024	Wirksamwerden: Letzte Aktualisierung:	4. Dezember 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder). (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Laut Welt Health Organisation (key facts on tobacco, <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/tobacco> (17.05.2021)) sterben jährlich mehr als 8 Millionen Menschen an den Folgen des Tabakkonsums. Mehr als 7 Millionen sterben dabei direkt an den Folgen des Tabakkonsums, 1,2 Millionen sterben als Folge der Passivrauchexposition. Dabei ist zu beachten, dass alle Formen des Konsums von Tabak und Nikotin schädlich sind und, dass es keine sichere, die Gesundheit nicht gefährdende, Menge des Konsums von Tabak- oder Nikotinprodukten gibt.

Auf Europaebene (Special Eurobarometer 506, Attitudes of Europeans towards tobacco and electronic cigarettes, Genf 2017) ist der Tabakkonsum nach wie vor das größte vermeidbare Gesundheitsrisiko. Jährlich sterben in der EU (samt Großbritannien) 700.000 Menschen an den Folgen des Tabakkonsums. 27% aller Krebskrankungen sind auf den Tabakkonsum zurückzuführen.

Laut Eurobarometer 506 rauchen 25 % der österreichischen Bevölkerung. Damit liegt Österreich 2% über dem EU-Durchschnitt (samt Großbritannien).

Der Markt für verwandte Erzeugnisse (insbesondere E-Zigaretten, Liquids und pflanzliche Raucherzeugnisse) hat sich in den letzten Jahren rasch entwickelt.

Auch E-Zigaretten sind laut WHO (key facts on tobacco, <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/tobacco> (17.05.2021)) gesundheitsschädlich und nicht als sicher einzustufen, auch wenn sie nicht immer Tabak enthalten. Durch den Konsum von E-Zigaretten erhöht sich insbesondere das Risiko von Herz-Kreislauf- und Lungenerkrankung.

Hervorzuheben ist die erhöhte Schädlichkeit des Konsums von E-Zigaretten durch Jugendliche und Schwangere, da Nikotin eine stark süchtig machende Substanz ist, die den jugendlichen Verbraucher bzw. das ungeborene Kind schädigen kann.

Laut Eurobarometer 506 haben 25 % der jungen Menschen (15-24 Jahre) E-Zigaretten zumindest einmal ausprobiert; bei den über 55-jährigen liegt dieser Anteil nur bei 8%.

Seit der letzten Novelle des Tabak- und Nichtraucher:innenschutzgesetz (TNRSG) 2016 drängen vermehrt gesetzlich nicht erfasste neue Erzeugnisse auf den Markt die, aufgrund des hohen Nikotingehalts, als ebenso gesundheitsschädlich einzustufen sind wie Tabak- oder verwandte Erzeugnisse.

Dabei handelt es sich überwiegend um nikotinhaltige Produkte zum oralen Gebrauch (vor allem sogenannte Nikotinbeutel, Nikotinpouches) die analog zu gemeinschaftsrechtlich verbotenen Erzeugnissen, wie Tabak zum oralen Gebrauch (SNUS), konsumiert werden, aber keinen Tabak enthalten und daher nicht unter die Bestimmungen des TNRSG subsumiert werden können.

Eine gesundheitliche Bewertung von Nikotinbeuteln (Nikotinpouches) (Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), aktualisierte Stellungnahme Nr. 042/2021 des BfR vom 21. Dezember 2021 (abgerufen am 8.6.2022) zeigt, dass nach deren Konsum der Nikotinspiegel im Blut Werte wie nach dem Konsum von herkömmlichen Zigaretten und manchen E-Zigaretten erreiche. Auch Vergiftungsfälle mit Nikotinbeuteln seien beobachtet

worden, die keinen schweren Verlauf nahmen. Nikotin sei demnach eine gefährliche Verbindung die akut toxisch ist.

Daneben stehen Erzeugnisse in Verkehr, die weder Tabak noch Nikotin enthalten, aber wie diese Erzeugnisse konsumiert werden und so ein mögliches Szenario für einen nachfolgenden Einstieg in den Konsum von Tabak- und verwandten Erzeugnissen darstellen.

Derartige Erzeugnisse werden in der Regel als gesünder oder zumindest weniger schädliche gegenüber bisherigen herkömmlichen Tabakerzeugnissen offensiv beworben und üben vor allem für Kindes und Jugendliche einen besonderen Anreiz des Probierens und damit einen damit verbundenen möglichen Einstieg für einen nachfolgenden Konsum von Tabak- und verwandten Erzeugnissen aus.

Es ist daher aus gesundheits-, sucht-, und jugendschutzpräventiven Gründen dringend geboten auch alle bisher gesetzlich nicht geregelten „sonstigen Erzeugnisse“ (nikotinhältige Erzeugnisse, Tabakersatzerzeugnisse, Aromavermittler, Konsumgeräte und Zubehör), sohin auch Substitutionserzeugnisse, die zwar kein Nikotin enthalten, aber potentielle Einstiegsmittel für einen nachfolgenden Konsum nikotinhaltiger Produkte und damit in eine Nikotisucht – bzw. -abhängigkeit darstellen, in gleichem Maße wie Tabak- und verwandte Erzeugnisse zu regeln und damit für Konsumenten bzw. Konsumentinnen ein gleichartiges Schutzniveau herzustellen.

Es sollen für sonstige Erzeugnisse nunmehr Abgabeverbote an unter 18-jährige, ein Werbe- und Sponsoringverbot, eine Nikotinbegrenzung sowie ein Versandhandelsverbot eingeführt werden.

Da bislang der genaue Umfang der Produktvielfalt bzw. der in Verkehr stehenden Verkaufsmengen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nicht bekannt ist werden entsprechende Melde- bzw. Informationspflichten etabliert.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ein Nullszenario würde voraussichtlich einen deutlichen Anstieg an nikotinsüchtigen Menschen bedeuten, da insbesondere für tabakfreie Nikotinprodukte nahezu uneingeschränkt Werbung- und Sponsoring betrieben werden könnte, die Produkte im Wege des Versandhandels vertrieben werden könnten und überdies diese Produkte - vorbehaltlich anderslautender Jugendschutzgesetze der Länder - annähernd unreguliert auch an Kinder und Jugendliche verkauft werden dürften.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Im Rahmen der Marktüberwachung von Tabak-, verwandten und sonstigen Erzeugnissen wäre eine Änderung im Konsumverhalten abzulesen. Der Zeitraum von 5 Jahren erscheint als ausreichend um festzustellen, ob die gewählten Maßnahmen zur Zielerreichung zweckmäßig erscheinen.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung des Verbraucher:innenschutzes

Beschreibung des Ziels:

Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor vermeidbaren schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabak- verwandten und sonstigen Erzeugnissen.

Schutz sonstiger Personen vor schädlichen Emissionen, die durch Tabak- verwandte oder sonstige Erzeugnisse verursacht werden.

Schutz von Personen, insbesondere Kinder und Jugendlicher, vor Nikotinsucht.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: Schaffung einer neuen Produktkategorie „sonstige Erzeugnisse“
- Maßnahme 2: Implementierung der Möglichkeit Beiräte einzurichten
- Maßnahme 3: Verbesserung der Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten
- Maßnahme 4: Schaffung der Möglichkeit das Rauchverbot in Privat-PKWs durch Organstrafverfügung zu sanktionieren
- Maßnahme 5: Redaktionelle Änderungen
- Maßnahme 6: Rechtsbereinigungen in Bezug auf die Erfahrungen mit dem Vollzug des Tabak- und Nichtraucher:innenschutzgesetz (TNRSG)
- Maßnahme 7: Verbesserung der Gliederung und Struktur des bisherigen Gesetzes (TNRSG).

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Konsument:innen von tabakfreien Nikotinerzeugnissen

Ausgangszustand: 2024-12-02	Zielzustand: 2028-01-01
Valide Daten für die Zahl der Konsument:innen von tabakfreien Nikotinerzeugnissen liegen zur Zeit nicht vor.	Die Zahl der Konsument:innen - insbesondere von Kindern und Jugendlichen - von insbesondere tabakfreien Nikotinerzeugnissen senken.

Indikator 2 [Meilenstein]: Tabakerhitzer

Ausgangszustand: 2024-12-04	Zielzustand: 2030-01-01
Bei Tabakerhitzern ist derzeit regulativ unklar, ob diese als Rauchtabakerzeugnisse oder als rauchlose Tabakerzeugnisse zu qualifizieren sind.	Gesetzliche Klarstellung der Einstufung von Tabakerhitzern. Gesetzliche Rauchverbote für derartige Erzeugnisse - vor allem in Räumen öffentlicher Orte und in der Gastronomie - bestehen bereits.

Indikator 3 [Meilenstein]: Verbot des Verkaufs an Jugendliche

Ausgangszustand: 2024-12-04	Zielzustand: 2030-01-01
Tabakfreie Nikotinerzeugnisse unterliegen keinen einheitlichen Jugendschutzbestimmungen. Diese Kompetenz fällt in die Zuständigkeit der Länder.	Zahl der jugendlichen Konsument:innen von tabakfreien Nikotinerzeugnissen senken. Es sollen für tabakfreie Nikotinerzeugnisse nunmehr Abgabeverbote an unter 18-jährige, ein Werbe- und Sponsoringverbot, eine Nikotinbegrenzung sowie ein Versandhandelsverbot eingeführt werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung einer neuen Produktkategorie „sonstige Erzeugnisse“

Beschreibung der Maßnahme:

Schaffung einer neuen Produktkategorie (sonstige Erzeugnisse) um alle derzeit am Markt befindlichen Tabak- und Nikotinprodukte bzw. alle Produkte, die dazu bestimmt sind analog dazu verwendet zu werden (Tabakersatzerzeugnisse), zu regeln.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung des Verbraucher:innenschutzes

Maßnahme 2: Implementierung der Möglichkeit Beiräte einzurichten

Beschreibung der Maßnahme:

Implementierung der Möglichkeit Beiräte zur Beratung des Bundesministers bzw. der Bundesministerin einzurichten

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung des Verbraucher:innenschutzes

Maßnahme 3: Verbesserung der Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten

Beschreibung der Maßnahme:

Verbesserung der Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten durch leichtere Lesbarkeit des Gesetzes und Auflösung der bisherigen mehrfachen Verweisungsketten des TNRSG sowie negativer Umschreibungen durch präzisere Formulierungen und durch Zusammenfassungen einheitlicher Bestimmungen wie auch Bereinigung bestehender Unklarheiten im bisherigen Vollzug des TNRSG.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung des Verbraucher:innenschutzes

Maßnahme 4: Schaffung der Möglichkeit das Rauchverbot in Privat-PKWs durch Organstrafverfügung zu sanktionieren

Beschreibung der Maßnahme:

Nach geltender Rechtslage (§ 12 Abs. 1 Z 4 Tabak- und Nichtraucher:innenschutzgesetz) besteht Rauchverbot bereits in nicht der entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung dienenden Verkehrsmitteln, wenn sich im Fahrzeug eine Person befindet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Im Vorhaben, dem diese WFA zugrunde liegt, soll zusätzlich die Möglichkeit für die Polizei geschaffen werden, Verstöße gegen das o.a. Rauchverbot mittels Organstrafverfügung zu ahnden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung des Verbraucher:innenschutzes

Maßnahme 5: Redaktionelle Änderungen

Beschreibung der Maßnahme:

Redaktionelle Änderungen in Bezug auf die Erfahrungen mit dem Vollzug des TNRSG

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung des Verbraucher:innenschutzes

Maßnahme 6: Rechtsbereinigungen in Bezug auf die Erfahrungen mit dem Vollzug des Tabak- und Nichtraucher:innenschutzgesetz (TNRSG)

Beschreibung der Maßnahme:

Rechtsbereinigungen in Bezug auf die Erfahrungen mit dem Vollzug des Tabak- und Nichtraucher:innenschutzgesetz (TNRSG)

Rechtsbereinigung insbesondere durch leichtere Lesbarkeit des Gesetzes und Auflösung der bisherigen mehrfachen Verweisungsketten des TNRSG sowie negativer Umschreibungen durch präzisere Formulierungen und durch Zusammenfassungen einheitlicher Bestimmungen wie auch Bereinigung bestehender Unklarheiten im bisherigen Vollzug des TNRSG.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung des Verbraucher:innenschutzes

Maßnahme 7: Verbesserung der Gliederung und Struktur des bisherigen Gesetzes (TNRSG).

Beschreibung der Maßnahme:

Verbesserung der Gliederung und Struktur in Bezug auf die Erfahrungen mit dem Vollzug des Tabak- und Nichtraucher:innenschutzgesetz (TNRSG)

Gliederungs- und Strukturverbesserungen insbesondere durch leichtere Lesbarkeit des Gesetzes und Auflösung der bisherigen mehrfachen Verweisungsketten des TNRSG sowie negativer Umschreibungen durch präzisere Formulierungen und durch Zusammenfassungen einheitlicher Bestimmungen wie auch Bereinigung bestehender Unklarheiten im bisherigen Vollzug des TNRSG.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung des Verbraucher:innenschutzes

ENTWURF

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf das Risiko von Kindern, körperlich oder seelisch verletzt zu werden oder auf sonstige Art körperlich, psychisch oder an der Gesundheit Schaden zu nehmen

Momentan sind Kinder und junge Erwachsene unterschiedlich von den Auswirkungen von tabakfreien Nikotinerzeugnissen betroffen, da diese Erzeugnisse in den Jugendschutzgesetzen der Länder uneinheitlich geregelt sind. Somit gibt es kein einheitliches Schutzniveau betreffend diese Erzeugnisse.

Für tabakfreie Nikotinerzeugnisse besteht derzeit kein Werbe-, Sponsoringverbot, Abgabeverbot an unter 18-jährige, Versandhandelsverbot, bzw. eine Nikotinhöchstgrenze. Es ist davon auszugehen, dass ein wirkungsvolles Werbe- bzw. Versandhandelsverbot zu einer Reduktion des Konsums von tabakfreien Nikotinerzeugnissen insbesondere bei Kindern und Jugendlichen führen wird.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.022

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.10.5.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 04.12.2024 14:42:02

WFA Version: 1.7

OID: 3489

A2|B0|E0